



Landkreis Nienburg - Weser

Gemeinde

MARKLOHE

SAMTGEMEINDE MARKLOHE

Bebauungsplan Nr. 8

„CLAUSKAMP III“

- 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG -

FLUR 4

MASSTAB 1:5000

PLANVERFASSER LANDKREIS NIEBURG DER OBERKREISDIREKTOR PLANUNGSAKT	BEARBEITET: R. UNGER	STAND: SEPTEMBER 1986
	GEZEICHNET: C. POTTTHARST	GEÄNDERT:
	AZ: 61-622-21/021-1-8-81	

PLANZEICHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA / ALLGEMEINES WOHNGBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

04
0,3
I
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRUNDFLÄCHENZAHL
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE
- - - BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

••••• FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT

○ ERHALTENSWERTE EINZELBÄUME
■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON
BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH
GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET.
■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES DER
1. VEREINFACHEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPN. NR. 8
„CLAUSKAMP III“
■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES DES
RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPN. NR. 8
„CLAUSKAMP III“

Der Rat der Gemeinde hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am 23.09.1987 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschuß ist gemäß § 12 BBauG am 06.05.1987 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 06.05.1987 rechtsverbindlich geworden.



MARKLOHE, den 23.09.1987

Klemmt

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

, den

L.S.

Gemeindedirektor

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 349)

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.), i. V. m.

§ 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 10.10.1977 (Nds. GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde MARKLOHE

die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

MARKLOHE, den 23.09.1987

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ... ortsüblich bekanntgemacht.

MARKLOHE, den ...

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: R: Flurkartenwerk 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für B-Plan Nr. 8, gem. Antrag vom 03.09.1986 erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 11.09.1986 Az. A III 42/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.09.1986).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 11.09.1986



Norah

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gilt

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)



Klemmt

Gemeindedirektor

DER ENTWURF DER 1. VEREINFACHEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPN. WURDE
AUSGEARBEITET VOM LANDKREIS NIENBURG/WESER
DER OBERKREISDIREKTOR
PLANUNGSAKT

I.A.
UNGER